BESCHLUSS Nr. 9/73 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 2. Februar 1973 wurden an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 bestimmte Änderungen vorgenommen, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 22. Juli 1972 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits ergeben könnten. Durch diesen Beschluß wurde auch der Wortlaut der Artikel 23 und 24 entsprechend geändert.

Infolge des Auftretens neuer Gefahren derartiger Verlagerungen der Versorgungsquellen ist es erforderlich, weitere Änderungen an Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Einfuhr nach Portugal, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Portugal oder die in diesen beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens und des Artikels 4 des Protokolls Nr. 1 auf folgende Waren angewandt werden:

- a) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Portugal, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;
- b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen — ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:
 - 1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,
 - 2. daß der in Portugal, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 % oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;
- c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzung dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der gleichen Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

Spalte 1

Verwendete Ware

Spalte 2

Hergestellte Ware

			•	
1.	ex 11.08	Stärke von Mais oder Kartoffeln	ex 35.05	Klebstoffe aus Stärke
2.	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19
3.	74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bear- beitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
			74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
			74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, ge- locht, überzogen, bedruckt oder auf Pa- pier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
			74.06	Pulver und Flitter aus Kupfer
			74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
			74.08	Rohrformstücke,Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knie- stücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
			74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
	1		85,23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
4.	75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstel- lung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
			75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flit- ter, aus Nickel
	·		75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
5.	ex 85.24	Elektroden aus Kohle	ex 85.24	Elektroden aus Graphit
6.	Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren		Alle Waren der Kapitel 50 bis 62	
7.	ex Kapitel 50 bis 57	Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen der gewichtsmäßig vorherrschende Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10% des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten	
8.	ex Kapitel 50 bis 59	Garne	ex 60.04	Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 60.05	Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken

Spalte 1

Verwendete Ware

Spalte~2

Hergestellte Ware

9.		Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 62.02	Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sessel- kopfkissen, für Armlehnen und Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegen- stände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten
10.	ex Kapitel 50 bis 62	Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter)	61.06, 61.07, 61. fertig), 61.05 (ve	Kapitels 60, der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04, .09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfellständig und gebrauchsfertig) sowie die nr. 61.08 und des Kapitels 62
11.	ex 57.07	Sisalgarne	ex 58.02	Teppiche aus Sisal
12.	50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge		
	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle waren der	Kapitel 50 bis 62
13.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der	Kapitel 50 bis 57
14.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme Tarifnr. 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfa und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Sp stoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für Spinnerei vorbereitet	
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	— die nachsteh bis 62: ex 59.01: ex 59.04:	Damenbinden Bindfäden, Seile und Taue, auch ge- flochten, andere als einfache Garne nur aus synthetischen Spinnfäden
15.	ex 56.01	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen,	ex 59.02	Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
	ex 56.02	sofern ihr Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet		
16.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 50.09	Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Ge- wichtshundertteilen oder mehr
			ex 51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt
			ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt
			ex 55.09	Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert
			ex 56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt
			58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
			ex 59.01	Damenbinden

Spalte 1

Verwendete Ware

Spalte 2

Hergestellte Ware

				,
			ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
			ex 59.17	Müllergaze
	·	,	ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a) des Kapitels 59 definierten
			ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchs- fertig
			ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
17.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bind- fäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewe- be und Waren daraus
18.	ex Kapitel 55 und 56	Einfache Garne	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
19.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch ge- flochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden
			59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bind- fäden oder Seilen
			59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Ge- webe und Waren daraus
20.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnach- ahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
21.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üb- licherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauch- förmig oder sonst endlos

Spalte 1		Spalte 2		
		Verwendete Ware		Hergestellte Ware
22.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnrn. 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußboden- belag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus belie- bigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Ver- bindung mit Geweben
23.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45% des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Tarifnrn. 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
24.	ex Kapitel 50 bis 60	Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder dehnbare Hüftgürtel und andere Artike' zur Stützung des Körpers, auch elastisch

Dieser Absatz gilt nur für Waren, für die auf Grund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf diese Ware nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

(1) Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Portugal andererseits abgeschafft ist."

(2) Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 6/73 des Gemischten Ausschusses vom 2. Februar 1973 wird durch diesen Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 20. August 1973.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

F. de MAGALHAES CRUZ

vollständig und gebrauchsfertig

Die Sekretäre

A. CORREIA C. D. von SCHUMANN